TEALA ERGÄNZUNGSSATZUNG

" SANDBERG " DER STADT MIROW

SATZUNG

LWBR LWBR LWBR GFW GFW **GFLF** Flur 33 **GFW**

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtvertreterversammlung hat am 19.1.10... beschlossen, das Planverfahren für die Ergänzungssatzung "Sandberg" einzu-

Der Aufstellungsbeschluss ist am ...13.2..10...... ortsüblich durch Veröffentlichung im Kleinseln Lotsen.... bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertreterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 2.3./10/ 14.6. 15 beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.3.10/... zur Abgabe einer Stellungnahme

Der Bürgermeister

aufgefordert worden. 8.7.40

Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.3 /127.10 bis zum 23.4./13.8.10 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.3./37.10 im Milinseen Lotsen bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

12.10.10

Die Stadtvertreterversammlung hat am 14.6. / 28.9.10 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden,

Der Bürgermeister

12.10.10

vertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Bürgermeister

12.10.10

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

12.10.10

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am .23.10.10..... durch Veröffentlichung im Kleinseen) otsean...

Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 3310.10 in Kraft

Der Bürgermeister 27.10.10

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I,S.3316).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBI. I 1993, Seite 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, S. 58)

§ 86 des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBI. M-V S. 102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBI. M-V S. 194).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE **GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**

Gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 der LBauO M-V werden folgende Gestaltungsfestsetzungen erlassen

1. FASSADEN

Alle Außenwandflächen oberhalb des Sockels sind als Putzflächen in hellen Pastelltönen herzustellen.

Alternativ ist rotes bis rotbraunes sowie sandgelbes Sichtmauerwerk zulässig. Ebenfalls zulässig sind Holzfassaden in hellen Pastelltönen bzw. in naturbelassenem Holz. Nicht zulässig sind rein weiße, grelle, leuchtende oder reflektierende Farben zur Außengestaltung. Ein Höhenversprung in der Traufe muß auch durch einen Vor- oder Rücksprung der Außenwand von mindestens 0,50 m markiert werden.

2. DÄCHER

Dächer sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen, wobei Krüppelwalme bis zu einer Abwalmung von max. 1,80 m. senkrecht vom First gemessen, zulässig sind. Weiterhin zugelassene Dachformen sind Walmdächer und Pultdächer sowie Kombinationen aus den zugelassenen Dachformen. Glas- und Blecheindeckungen sind ausschließlich für Bauteile wie Solaranlagen und Dachflächenfenster zulässig. Gauben und Dacheinschnitte dürfen eine Breite von max. 60% der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Einzelgauben sind bis zu einer Breite von 5,00 m zulässig. Der Mindestabstand zwischen zwei nebeneinander liegenden Gauben beträgt 1,50m. Die Dachhaut der Gauben muss - senkrecht gemessen - mindestens 0,50 m unter der Firstlinie des jeweiligen Gebäudes liegen.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die große Eiche ist mit ihrem vorhandenen Habitus dauerhaft zu erhalten. Ihre Baumscheibe ist in einem Durchmesser von 18 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten. Zum Schutz und Erhalt der Eiche ist der unter der Krone entlang führende Fahrweg ebenfalls dauerhaft von einer Versiegelung freizuhalten. Eine Befestigung des Weges jeglicher Art ist aus-

Pro 125 qm in Anspruch genommener ausgleichsrelevanter Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum, Stammumfang 16/18, fachgerecht zu pflanzen, 3 Jahre lang zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanz standorte sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß Verordnung über die Ausarbeitung und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV - 90) und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.90, zuletzt geändert durch Verordnung (BGBL I S.466) vom 22.04.93

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)



überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich

Straßenbegrenzungslinie

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN. MASS-NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB)



Erhaltung von Bäumen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 (a) u. Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastene Flächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Begünstigter: Flurstück 29, Flur 34, **Gemarkung Mirow**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs.7BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksnummer

vorhandene Grenzen, Abgrenzungen

Flurgrenze

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

ERGÄNZUNGSSATZUNG

"SANDBERG" **DER STADT MIROW**

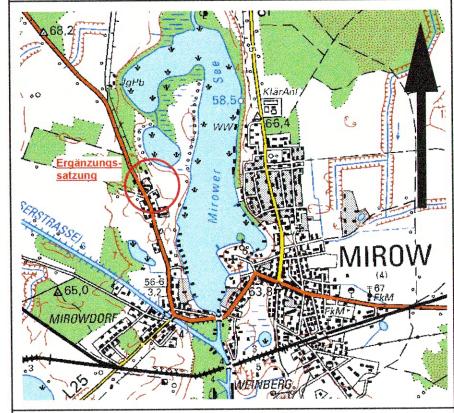
Aufgrund des § 34 (4) Nr.3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI.I. S. 3316), sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBI. M-V S.102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBI. M-V S. 194), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung Mirow vom 17.08.2010 folgende Ergänzungssatzung für das Gebiet:

" Sandberg" in der Stadt Mirow

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

ERGÄNZUNGSSATZUNG

"SANDBERG" **DER STADT MIROW**



PLANÜBERSICHT

	Ausfertigung	1.	Niemann, Schult & Partner GmbH Sassenstraße 9, 17235 Neustrelitz, Tel.:03981-24800
	Bearbeitung	Machann	Datum, Stempel, Unterschrift
	Datum	August 2010	and the same of th